

## Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff:** Prüfung der Voraussetzungen für den Erlass einer  
Katzenkastrationsverordnung

Bezug:

Anlagen: 0

---

### Die Verwaltung teilt mit:

Gemeinsam mit dem Tierschutzverein Tübingen und Umgebung e.V. hat die Stadtverwaltung eine Zuschussaktion zur Kastration von Katzen ins Leben gerufen. Seit Januar 2021 können Tierhalterinnen und Tierhalter ihre Katzen freiwillig kastrieren und kennzeichnen lassen und erhalten dabei einen Zuschuss für Katzen i. H. v. 40 Euro und für Kater i. H. v. 20 Euro pro Tier.

Grund für die Aktion ist die unkontrollierte Vermehrung freilebender Katzen. Dies hat zur Folge, dass Krankheiten, Hunger und Verelendung der Tiere zunimmt. Um die Populationen verwilderter Hauskatzen einzudämmen, ist es ratsam, Halterkatzen zu kastrieren, denn draußen finden alle freilaufenden Katzen und Kater problemlos eine Partnerin oder einen Partner.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden und werden vom Tierschutzverein freilaufende Katzen in den bekannten Problemgebieten in Tübingen und den Ortsteilen angefüttert, eingefangen, kastriert und gekennzeichnet.

Trotz dieser Bemühungen bekommen wir von den Verantwortlichen des Tierschutzvereins die Rückmeldung, dass es erforderlich ist, die Situation der Katzen und Kater weiter zu verbessern.

Mit einer Katzenschutzverordnung können Gemeinden langfristig die Katzenpopulation kontrollieren und somit vorbeugenden Tierschutz leisten. Die mit der Verordnung verpflichtende Kastration dämmt die Anzahl von Jungtieren ein und verringert damit das beschriebene Katzenelend. Um eine Kastration nachvollziehen zu können, sind die Kennzeichnung und Registrierung des Tieres notwendig und ermöglichen auch im Falle eines entlaufenen Tieres eine schnelle Zuordnung und Rückgabe an den Tierhalter.

Das Tierschutzgesetz regelt die Voraussetzungen für den Erlass einer Kastrationsverordnung. Hiernach werden Nachweise verlangt, dass eine entsprechende Katzenproblematik bei den freilebenden Katzen in der Gemeinde besteht. Dafür bedarf es einer Dokumentation, dass eine hohe Katzenpopulation (Kolonien freilebender Katzen) und damit einhergehende Tierschutzprobleme (Schmerzen, Leiden, Schäden) oder Gefahrenabwehr für andere – v.a. unter Naturschutz stehende - Tierbestände (Vögel, Reptilien, Kleinsäuger) bestehen.

Als nächsten Schritt bedarf es der Feststellung, dass andere Maßnahmen als die jetzt zu erlassende Katzenschutzverordnung nicht ausreichend waren. Hier spielt u.a. die beschriebene Zuschussaktion eine Rolle.

Neben dem Tierschutzgesetz könnte die Kennzeichnung, die Registrierung und die Kastration von Katzen auch in einer Polizeiverordnung geregelt werden, wobei hier die Gefahrabwehr im Mittelpunkt der rechtlichen Prüfung steht. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile. So ist die Kastrationspflicht nach dem Tierschutzgesetz beispielsweise nicht mit einem Bußgeld durchsetzbar.

Folglich informiert die Verwaltung den Verwaltungsausschuss darüber, dass die Rechtsabteilung nun in Zusammenarbeit mit dem Tierschutzverein prüft, ob eine Katzenschutzverordnung in Tübingen erlassen werden kann.